

Name:

KV-Nr.: 1349

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Landgericht Bochum
Westring 14
44787 Bochum



Müller & Kollegen

Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Helga Bahne

Heinrich Filde

Anna Uhlenbrock

Dr. Ludwig Delche
Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriele Fitzer

Dr. Jörg Möllenhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Murat Dagdelen
Fachanwalt für Familienrecht

Unser Zeichen:
HM 32/15

Tel.: 0234 / 336633
Fax: 0234 / 336634

25.02.2015

12098125

Klage

der Gudrun Enke, Achillesstraße 22, 40545 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7,
44787 Bochum,

g e g e n

Frau Elisabeth Deharde, Hugo-Eckener-Straße 31, 50829 Köln,

Beklagte,

Namens und kraft Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ein Schmerzensgeld von 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Sturzereignis der Klägerin vom 25.11.2014 auf der Günnigfelder Kirmes zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Für den Fall, dass die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Begründung:

Die Klägerin macht Schmerzensgeldansprüche aus einem Vorfall vom 25.11.2014 auf der Günnigfelder Kirmes gegen die Beklagte geltend. Bei der Günnigfelder Kirmes handelt es sich um einen einmal jährlich stattfindenden Jahrmarkt in Günnigfeld, einem Stadtteil Bochums, auf dem rund 25 Schausteller ihre Fahrgeschäfte und „Buden“ errichten.

I.

Die Beklagte ist Inhaberin der Vergnügungsbetriebe „Elisabeth Deharde“ und betreibt u.a. ein Fahrgeschäft mit der Bezeichnung „Karibik-Wippe“. Dieses war auf genannter Kirmes aufgestellt und in Betrieb.

Die Klägerin befand sich als Besucherin auf dem Festplatz und stolperte gegen 15:45 Uhr über eines von zwei ca. 1,5 cm dicken Kabeln, die zwischen dem Fahrgeschäft der Beklagten und dem örtlichen Stromverteiler nicht ordnungsgemäß verlegt worden waren. Die Kabel waren weder hinreichend straff über den Boden gespannt noch auf dem Boden befestigt und konnten sich dadurch etwas von diesem abheben. Die Klägerin geriet deshalb mit der Fußspitze ihres rechten Fußes unter eines der beiden verlegten Kabel. Bei ihrem nächsten Schritt blieb sie sodann mit ihrem rechten Fuß hängen, verlor das Gleichgewicht, stürzte nach vorne und zog sich eine Fraktur des rechten oberen Sprunggelenkes zu, ein Vorderzahn brach ab, die rechte Kniescheibe war angebrochen und sie erlitt Platzwunden an der Lippe sowie an der linken Augenbraue.

Beweis: Ärztliche Bescheinigung des Dr. med. Donner vom 25.11.2014
(Anlage K1)

Sofort nach dem Sturz der Klägerin war die Bedienung eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Getränkestandes herbeigeeilt, um sich um die Klägerin zu kümmern. Sie hatte auch den Sturz der Klägerin gesehen. Da die Klägerin nicht aufstehen konnte, wurde sofort ein Krankenwagen verständigt, der die Klägerin in das St. Josef Hospital nach Bochum verbrachte, wo sie bis einschließlich 06.12.2014 stationär behandelt wurde.

Die Klägerin wurde am 26.11.2014 operiert, um das Sprunggelenk zu repositionieren. Sie ist seitdem in ärztlicher Behandlung und musste für vier Wochen einen Gips tragen. Aufgrund des Sturzes ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 % Prozent mit der Bildung von Arthrose und der Versteifung des Fußes zu rechnen. Dies hat der behandelnde Arzt Dr. med. Donner im Rahmen einer Untersuchung der Klägerin am 30.01.2015 bestätigt.

Beweis: Ärztliche Bescheinigung des Dr. med. Donner vom 30.01.2015
(Anlage K2)
Einholung eines Sachverständigengutachtens

II.

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ein Schmerzensgeld von 4.000,00 € zu zahlen. Dieses ist angesichts der erheblichen Verletzungen, die die Klägerin erlitten hat, angemessen.

Der Unfall hat sich nur ereignet, weil die zwischen dem Fahrgeschäft der Beklagten und dem Stromkasten verlegten Stromkabel nicht so verlegt waren, dass sie sich nicht vom Boden abheben konnten. Nur deshalb konnte die Klägerin mit ihrem Fuß

unter eines der Kabel „treten“. Da die Beklagte für die Verlegung der Kabel verantwortlich ist, ist sie auch für den Sturz der Klägerin verantwortlich.

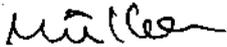
Da mit der Bildung von Arthrose und einer Versteifung des Fußes der Klägerin zu rechnen ist, ist auch der Klageantrag zu 2. begründet.

III.

Die Klägerin musste die Beklagte zunächst als Betreiberin des Fahrgeschäftes über die Stadt Bochum ausfindig machen. Die Beklagte wurde sodann direkt angeschrieben, sie teilte der Klägerin jedoch lediglich ihre Haftpflichtversicherung mit. Die Klägerin wandte sich in der Folge an diese, die jedoch die Einstandspflicht der Beklagten in Abrede stellte und jegliche Zahlung verweigerte. Daher war nunmehr Klage geboten.

Der Klage ist aufgrund Vorstehendem stattzugeben.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.



Hans-Joachim Müller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Verfahren wird beim Landgericht Bochum unter dem Aktenzeichen 12 O 48/14 geführt.

Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigelegten Vollmacht und den Anlagen K1 und K2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Informationen enthalten, die für die Bearbeitung relevant sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass ein Schmerzensgeld in der geltend gemachten Höhe für die von der Klägerin geltend gemachten Verletzungen und Beeinträchtigungen angemessen wäre.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht gemäß §§ 272 Abs. 2, 2. Alt., 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine Frist von weiteren drei Wochen zur schriftlichen Klagerwidmung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist dem Klägervertreter und der Beklagten - Letzterer zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 27.02.2015 zugestellt worden.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Landgericht Bochum
Westring 14
44787 Bochum



In dem Rechtsstreit

Enke ./ Deharde (Az. 12 O 48/15)

Dr. Tobias J. Hässler
Dr. Stefan Richter
Dr. iur. Dr. oec. Moritz Polski *
Dr. Christoph Schwane**
Dr. Ralf Heutter
Dr. Marco Kutschera
Jannis Ahlmann**

* Zugleich Steuerberater
**Zugleich Patentanwalt

Goldhammer Straße 36
44793 Bochum
Reg.-Nr. 15/27/SR/er
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0234/867 80 - 42
Fax 0234/867 80 - 52

09.03.2015

legitimieren wir uns für die Beklagte. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

Zunächst wird die örtliche Unzuständigkeit des Landgerichts Bochum gerügt. Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Köln. Die Klage ist daher bereits unzulässig.

Die Klageanträge sind darüber hinaus auch dem Grunde nach nicht berechtigt. Richtig ist, dass die Beklagte ein Stromkabel von ihrem Fahrgeschäft aus zu dem Stromverteiler verlegt hatte. Das zweite von der Klägerin beschriebene Stromkabel wurde von dem Betreiber der Geisterbahn verlegt, die sich unmittelbar neben dem Fahrgeschäft der Klägerin befand.

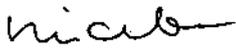
Der von der Klägerin dargestellte Unfallhergang wird mit Nichtwissen bestritten; weder die Beklagte noch einer ihrer Mitarbeiter hat den Sturz der Klägerin mitbekommen. Es wird zum einen bestritten, dass die Klägerin überhaupt über eines der verlegten Kabel gestolpert ist und

zum anderen, dass die Klägerin über das von der Beklagten und nicht über das von dem Betreiber der benachbarten Geisterbahn verlegte Kabel gestolpert ist.

Der von der Klägerin beschriebene Zustand des von der Beklagten verlegten Kabels entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Das Kabel war von der Beklagten bewusst so verlegt, dass es so gespannt war, dass eine Schlaufenbildung o.ä. nicht möglich war. Gleichzeitig war das Kabel aber nicht derart gespannt, dass es sich nicht ein wenig bewegt hätte, wenn man dagegentrat. Ein Stolpern war deshalb nicht möglich, da das Kabel ein wenig nachgab.

Das von der Beklagten verlegte Kabel befand sich bereits seit dem Morgen des 24.11.2014 an der Stelle, an der die Klägerin darüber gestolpert sein will. Sowohl das Fahrgeschäft der Beklagten, als auch die Geisterbahn und der Stromverteiler befanden sich mitten auf dem Kirmesplatz. Seit dem Morgen des 24.11.2014 waren mehrere Hundert Menschen an dieser Stelle vorbei gekommen, ohne dass es zu irgendwelchen Zwischenfällen gekommen wäre. Alle anderen Passanten haben scheinbar die auf dem Boden liegenden Kabel erkennen und ihre Schrittlänge darauf einstellen können. Selbst wenn man den Vortrag der Klägerin als zutreffend unterstellt, müsste sie sich daher ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen, da sie scheinbar eine entsprechende Vorsicht nicht hat walten lassen. Dies gilt vor Allem vor dem Hintergrund, dass allgemeinbekannt sein dürfte, dass die verschiedenen Fahrgeschäfte und „Buden“ auf einer Kirmes von stationärer Strom- und Wasserversorgung abhängig sind, weshalb es üblich ist, dass über den Kirmesplatz verschiedene Kabel verlegt sind.

Die Klage ist abzuweisen.



Dr. Richter

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Die Klageerwiderung wurde den Klägervertretern in einfacher und beglaubigter Abschrift am 11.03.2015 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen zugestellt.

Landgericht Bochum
Westring 14
44787 Bochum



Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Helga Bahne

Heinrich Filde

Anna Uhlenbrock

Dr. Ludwig Delche

Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriele Fitzer

Dr. Jörg Möllenhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Murat Dagdelen
Fachanwalt für Familienrecht

Unser Zeichen:
HM 32/15

Tel.: 0234 / 336633
Fax: 0234 / 336634

27.03.2015

In Sachen

Enke ./ Deharde (12 O 48/15)

replizieren wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom 09.03.2015 wie folgt:

Es mag sein, dass tatsächlich nur eines der beiden Kabel von der Beklagten verlegt worden ist. Aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch irrelevant, da beide Kabel nicht ordnungsgemäß verlegt worden waren.

Darüber hinaus hat sich der Unfall wie bereits in der Klageschrift erörtert abgespielt. Die Klägerin ist über die beiden nicht ordnungsgemäß verlegten Kabel gestolpert und hat sich hierbei erhebliche Verletzungen zugezogen.

Beweis zum Unfallhergang: Zeugnis der Frau Irene Reinhardt, Schnallenstraße
12, 40764 Langenfeld

Bei Frau Reinhardt handelt es sich um die Mitarbeiterin des Getränkestandes, die der Klägerin nach dem Sturz zur Hilfe kam. Diese wird den Vortrag der Klägerin vollumfänglich bestätigen.

Die Klägerin muss sich auch kein Mitverschulden zurechnen lassen. Sie ist entspannt über den Festplatz geschlendert und hat sich die verschiedenen Attraktionen angesehen und hierbei ab und zu auf den Boden gesehen, um zu sehen, wo sie hintritt. Das Kabel, über das sie schließlich gestolpert ist, hat sie jedoch übersehen. Da es ihr aber nicht zuzumuten ist, über einen Festplatz zu laufen und hierbei ständig den Boden zu beobachten, ob möglicherweise ein Kabel nicht richtig gespannt ist, ist ihr auch kein Mitverschuldensvorwurf zu machen. Dass sie ab und zu nach unten gesehen hat, ist vor diesem Hintergrund völlig ausreichend.


Hans-Joachim Müller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 31.03.2015 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme auf den 19.05.2015 bestimmt hat. Zu diesem wurde die Zeugin Reinhardt ordnungsgemäß geladen. Die Verfügung wurde den Parteien, den Beklagtenvertretern nebst einer einfachen und beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes vom 27.03.2015, am 02.04.2015 zugestellt.

Geschäftsnummer: 12 O 48/15

Gegenwärtig:
Richter am Landgericht Hoppe
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Enke ./. Deharde

erschieden bei Aufruf:

die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Müller,
die Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Richter.
sowie die vorbereitend geladene Zeugin Irene Reinhardt.

Die Zeugin wurde über ihre Wahrheitspflicht, die Bedeutung des Eides sowie die Strafbarkeit einer falschen Aussage bei Gericht belehrt. Sie verließ zunächst den Sitzungssaal.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte. Die mündliche Verhandlung schloss sich unmittelbar an.

Die Klägerin persönlich angehört erklärte:

Ich weiß nicht, über welches der beiden Kabel ich gestolpert bin. Ich weiß lediglich, dass eines der beiden für meinen Sturz verantwortlich war. Ich habe zwar auf meine Schritte geachtet, die ganze Zeit auf den Boden gesehen habe ich jedoch nicht. Man muss sich ja auch auf einer Kirmes umsehen und die verschiedenen Stände und Fahrgeschäfte anschauen. Darauf sind diese doch ausgelegt mit ihrer hellen Beleuchtung. Ich war an diesem Tag zum ersten Mal auf der Günnigfelder Kirmes. An der Stelle, an der ich gestürzt bin, bin ich vor meinem Sturz das erste Mal entlang gelaufen.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

Dass die Klägerin über eines der Kabel gestolpert sein soll, wird selbstverständlich weiterhin bestritten.

Sodann wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Beschlossen und verkündet:

Die vorbereitend geladene Zeugin Reinhardt soll über die in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Die Zeugin Reinhardt wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Sie erklärte zur Person:

Mein Name ist Irene Reinhardt, ich bin 49 Jahre alt, von Beruf Mitarbeiterin in einem Getränkehandel, wohnhaft in Langenfeld und mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Sie erklärte zur Sache:

Ich habe am 25.11.2014 wie üblich auf der Günnigfelder Kirmes Getränke ausgeschenkt. Unser Getränkestand befand sich in unmittelbarer Nähe zu der von der Beklagten aufgestellten „Karibik-Wippe“ und der

Geisterbahn. Gegen viertel vor vier habe ich die Klägerin in Richtung unseres Standes laufen sehen. Genau an der Stelle, an der zwei Kabel, eines von der „Karibik-Wippe“ und eines von der Geisterbahn, über den Festplatz zum Stromverteiler laufen, ist die Klägerin gestürzt. Sie hat mit dem rechten Fuß einen Schritt machen wollen, ist ins Straucheln geraten und nach vorne über gefallen. Ich bin dann sofort zu ihr hingelaufen. Sie hat geblutet und hatte offensichtlich große Schmerzen.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Die beiden Kabel waren mir schon am Morgen des 25.11.2014 aufgefallen. Die waren beide nicht ordnungsgemäß verlegt, da sie weder ausreichend am Boden befestigt noch hinreichend gespannt waren. Deshalb konnten sie sich vom Boden abheben. Die Kabel haben an diesen Stellen richtige Schlaufen gebildet. Deshalb war es möglich, dass man „unter“ die Kabel tritt und dann beim nächsten Schritt das Gleichgewicht verliert. Es ist ein Wunder, dass da vorher nichts passiert ist.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ja, an der Stelle, an der die Klägerin gestürzt ist, hatten sich beide Kabel ebenfalls in der eben beschriebenen Art und Weise vom Boden abgehoben. Eine Sicherung der Kabel gegen Lageveränderungen oder das Abheben vom Boden war nicht angebracht.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ich habe nicht gesehen, dass die Klägerin mit ihrem Fuß in der konkreten Situation „unter“ eines der beiden Kabel getreten ist; ich habe lediglich gesehen, dass sie genau an der Stelle, an der beide Kabel jeweils eine Schlaufe gebildet hatten, nach vorne gefallen ist.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ja, theoretisch ist es denkbar, dass die Klägerin über etwas anderes, beispielsweise eine Unebenheit im Asphalt gestolpert ist. Wie gesagt, den konkreten Auslöser des Sturzes habe ich nicht wahrgenommen.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf nochmaliges Vorspielen sowie auf die Beeidigung der Zeugin wurde allseits verzichtet. Die Zeugin wurde um 10:00 Uhr entlassen.

Im Anschluss wurde der Sach- und Streitstand sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 25.02.2015

Der Beklagtenvertreter beantragte, unter Aufrechterhaltung der Zuständigkeitsrüge, die Klage abzuweisen.

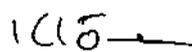
Die Rechtsanwälte verhandelten mit den gestellten Anträgen streitig zur Sache.

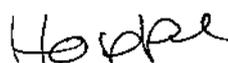
b.u.v:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Montag, den 09.06.2015, 11:00 Uhr, Saal 111.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger


Klönen,
Justizbeschäftigte
als U.d.G.


Hoppe

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

09.06.2015

Die prozessualen Nebenentscheidungen und die Entscheidung über die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Klageantrag zu 2. einen Streitwert von 2.000,00 € hat.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Günnigfeld liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Bochum sowie des Oberlandesgerichts Hamm.

Köln verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1349

Dieser Auflage liegt das Verfahren LG Duisburg 1 O 371/11, nachfolgend OLG Düsseldorf 5 U 143/12 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig und vollumfänglich begründet sein.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Zuständigkeit: Das angerufene LG Bochum ist gemäß §§ 1, 5 ZPO i.V.m. § 23 I Nr. 1 GVG sachlich zuständig, da der Streitwert über 5.000 € liegt. Die örtliche Zuständigkeit des LG Bochum dürfte sich aus § 32 ZPO ergeben. Hiernach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Günnigfeld liegt im Bezirk des LG Bochum; der von der Klägerin (K) behauptete Sturz ereignete sich in Günnigfeld. Da das Vorliegen einer unerlaubten Handlung als doppelt relevante Tatsache sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage von Bedeutung ist, genügt es für die Zuständigkeit, wenn schlüssig Tatsachen behauptet werden, aus denen bei rechtlich zutreffender Würdigung eine unerlaubte Handlung folgt (Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 36. Auflage 2015, § 32 Rn. 8). K dürfte schlüssig dargelegt haben, dass ihr Sturz infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten (B), mithin einer unerlaubten Handlung, erfolgte.

II. Feststellungsinteresse: Das gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse für den Klageantrag zu 2. dürfte bestehen. Ein solches ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der Eintritt weiterer Schäden möglich ist. Demnach ist das Feststellungsinteresse nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen, wobei die Wahrscheinlichkeit der Folgeschäden eine Frage der materiellen Klagebegründung ist (vgl. Thomas/Putzo/Reichhold, aaO, § 256 Rn. 14 mwN). Der Eintritt weiterer Schäden der K dürfte möglich sein. Es besteht nach ihrem schlüssigen Vortrag die Möglichkeit der Arthrosebildung und der Versteifung des Fußes.

B. Objektive Klagehäufung: Die objektive Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig. Die Ansprüche, für die das LG Bochum zuständig ist, werden gegen dieselbe Beklagte erhoben. Dieselbe Prozessart ist gegeben.

C. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte begründet sein. Die geltend gemachten Ansprüche auf Schmerzensgeld und Feststellung der Einstandspflicht dürften K gem. §§ 823 I, § 30 I 2, 249 II, 253 II BGB zustehen. B dürfte eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt haben, aufgrund derer K gestürzt ist; die begehrten Rechtsfolgen sind von den genannten Normen umfasst.

I. Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht: Demjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft, obliegt die Rechtspflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen, damit sich das geschaffene Risiko nicht realisiert. Hierbei muss nicht für alle denkbaren und entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintrittes Vorsorge getroffen werden, denn eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist nicht erreichbar (Palandt/Sprau, BGB, 74. Auflage 2015, § 823 Rn. 45 ff.). Dabei wird die Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und von den Benutzern hinzunehmenden Erschwernissen ganz maßgeblich durch die sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt, die sich wesentlich an dem äußeren Erscheinungsbild der Verkehrsfläche und der Verkehrsbedeutung orientieren. Die auf jeder Kirmes zu findenden Fahrgeschäfte, Losbuden und ähnliche der Unterhaltung dienende Attraktionen bedürfen ebenso wie die Imbiss- und Getränkestände und die mobilen Unterkünfte der Schausteller während deren Präsenz vor Ort der Versorgung mit Strom und gegebenenfalls auch mit Frischwasser. Da die Stände und Wohnwagen befristet für die Dauer der Veranstaltung an einem Ort aufgestellt sind, werden die benötigten Versorgungsleitungen oberirdisch herangeführt. Grundsätzlich müssen und können sich die Besucher der Kirmes in der Regel auf solche ebenso unvermeidbaren wie bekannten Behinderungen einstellen. Allerdings muss derjenige Verkehrssicherungspflichtige, der solche Versorgungsleitungen verlegt, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die von diesen Leitungen ausgehenden Gefahren möglichst gering gehalten werden. Diese Versorgungsleitungen sind daher so zu verlegen, dass für Kirmesbesucher das immanente Stolper- und Sturzrisiko durch eine sorgfältige Verlegung bzw. Abdeckung der Leitungen möglichst minimiert wird (vgl. zum Ganzen: OLG Hamm, Urteil vom 24.03.2015 - Az. 9 U 114/14, beck-online). Das dürfte dafür sprechen, dass insbesondere die Versorgungsleitungen so über den Weg zu verlegen sind, dass sich keine Schlingen bilden können, durch die das Stolperrisiko erhöht wird. A.A. *vertretbar*. Dem dürfte B vorliegend nicht gerecht worden sein. Eines der beiden verlegten Kabel wurde unstreitig von ihr verlegt. Die Zeugin Reinhardt (Z) hat bestätigt, dass beide Kabel nicht gegen Lageveränderungen gesichert waren und sich hierdurch Schlaufen gebildet haben. Die Aussage der Zeugin dürfte glaubhaft sein, da sie nachvollziehbar dargelegt hat, dass sie den Sturz der K gesehen hat und detailliert die Situation vor Ort schildern konnte. Die Zeugin dürfte auch glaubwürdig sein, da sie als Unbeteiligte kein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben dürfte.

II. Kausalität: Diese Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dürfte auch kausal für den Sturz der K gewesen sein. Hierbei dürfte es zunächst unschädlich sein, dass B bestritten hat, dass K über eines der beiden verlegten

Kabel gestolpert ist und auch Z diesen Umstand nicht bestätigen konnte. Z hat nämlich bekundet, K sei genau an der Stelle gestolpert, an der die beiden Kabel jeweils eine Schlaufe gebildet haben. Wenn ein Fußgänger in unmittelbarer Nähe zu einer Gefahrenstelle stürzt, liegt es nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises nahe, dass die Gefahrenstelle Ursache des Sturzes war (OLG Düsseldorf, in dem zugrunde liegenden Fall; BGH, NJW 2005, 2454; Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 286 Rn. 14). Das verkürzt zugleich die Darlegungslast der K. Sie muss weder vortragen noch zur Überzeugung des Gerichts beweisen, wie es im Einzelnen zu dem Unfall gekommen ist. Den für sie streitenden Beweis des ersten Anscheins für eine Unfallursächlichkeit der Gefahrenstelle zu erschüttern, ist vielmehr Sache der B. Sie hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs, das heißt eines nicht auf die Gefahrenstelle zurückgehenden Unfallhergangs, darzutun und gegebenenfalls nachzuweisen (BGH, aaO). Diesbezüglich hat B nichts vorgetragen. Auch der Umstand, dass weder K noch Z gesehen haben, über welches der beiden Kabel K gestürzt ist, dürfte unschädlich sein, denn zugunsten der K dürfte die Vermutungsregel des § 830 I 2 BGB greifen. Für den Fall, dass sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine gefährdende Handlung verursacht hat, gelten sämtliche Beteiligte als für den Schaden verantwortlich. Durch eine widerlegbare Vermutung sollen so Beweisschwierigkeiten der haftungsbe gründenden Kausalität überwunden werden (vgl. Palandt/Sprau, aaO, § 830 Rn. 7). Z hat bekundet, dass beide vor Ort verlegten Kabel nicht ordnungsgemäß verlegt worden sind und beide an der Stelle, an der K gestürzt ist, eine Schlaufe gebildet haben. Es dürfte sich nicht nachweisen lassen, über welches der beiden Kabel K gestolpert ist. Feststehen dürfte jedoch, dass K über eines der beiden Kabel gestolpert ist. Die Voraussetzungen des § 830 I 2 BGB dürften daher vorliegen. Um die Vermutung des § 830 I 2 BGB zu widerlegen (vgl. insoweit Palandt/Sprau, aaO, § 823 Rn. 11) hat B nichts vorgetragen.

III. Schaden: K hat eine Fraktur des rechten, oberen Sprunggelenkes erlitten, ein Vorderzahn brach ab, die rechte Kniescheibe war angebrochen und sie erlitt Platzwunden an der Lippe sowie an der linken Augenbraue. Diesem Vortrag ist B nicht entgegengetreten.

IV. Mitverschulden: K dürfte kein Mitverschulden gem. § 254 I BGB an ihrem Sturz treffen. Zwar dürfte der Besucher einer Kirmes einer etwaigen Stolpergefahr dadurch entgegenwirken können, dass er seinen Blick in kurzen Abständen nicht nur nach vorne, sondern nach unten unmittelbar vor ihm richtet. Das wird aber in der konkreten Situation dadurch erschwert, dass das sich ankündigende Kirmesgeschehen das Augenmerk des Kirmesbesuchers bewusst und beabsichtigt auf sich ziehen soll, so dass der Besucher in seiner Aufmerksamkeit, die er dem vor ihm liegenden Bodenbereich grundsätzlich widmet, stark eingeschränkt ist (vgl. OLG Hamm, aaO). Da K nach ihren unwidersprochenen Bekundungen das erste Mal auf der Günningfelder Kirmes war, an der Stelle, an der sie gestürzt ist, vorher nicht vorbeikam und grundsätzlich auch darauf geachtet hat, wo sie hintritt, dürfte ihr kein Mitverschuldensvorwurf zu machen sein. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.*

V. Rechtsfolgen: K kann aufgrund der von ihr erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld iHv 4.000,00 € verlangen, §§ 249 II, 253 II BGB. Die Schmerzensgeldhöhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Zusammenhang zu Art und Dauer der Verletzung stehen (Palandt/Grüneberg, aaO, § 253 Rn. 15). Die Prüflinge sollen davon ausgehen, dass ein Schmerzensgeld iHv 4.000,00 € angemessen ist.

VI. Zinsanspruch: K dürfte ein Anspruch auf Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage gemäß §§ 291, 288 I 2 BGB hinsichtlich des Klageantrages zu 1. zustehen. Gemäß § 187 I BGB dürfte die Zinspflicht mit dem Folgetag der Rechtshängigkeit, also dem 28.02.2015, beginnen. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar; Zinspflicht in diesem Fall ab 27.02.2015.*

VII. Feststellungsantrag: Der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Feststellungsantrag dürfte ebenfalls begründet sein. B ist dem Vortrag der K, es sei mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 % mit einer Arthrosebildung und einer Versteifung des Fußes zu rechnen, nicht entgegengetreten. K dürfte dies auch durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom 30.01.2015 hinreichend substantiiert haben. Demnach dürfte die streitige Frage, welcher Wahrscheinlichkeitsgrad für die Begründetheit einer Feststellungsklage erforderlich ist, vorliegend nicht zu entscheiden sein, da eine Wahrscheinlichkeit von 20 % jedenfalls ausreichend sein dürfte (vgl. hierzu BGH, NJW-RR 2007, 601).

C. Tenorierungsvorschlag:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.02.2015 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Sturzereignis der Klägerin vom 25.11.2014 auf der Günningfelder Kirmes zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Die prozessualen Nebenentscheidungen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.